



## „Grundsätze der Förderung der Kooperation der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW“

### I. Fördervoraussetzung

Maßgeblich sind die den Landschaftsverbänden bis zum 20.12. des Vorjahres gemeldeten Kooperationsvereinbarungen der Familienberatung und der Familienbildung mit einem zertifizierten NRW-Familienzentrum oder einer Kindertagesstätte, die die Zertifizierung anstrebt und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die spätestens zum 01.08. des Förderjahres wirksam werden.

### II. Förderzweck

Gefördert werden zusätzliche Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen, die die unter Punkt V. dieser Grundsätze aufgeführten förderfähigen Kooperationsleistungen beinhalten.

Je Kooperationsvertrag ist eine Mindeststundenzahl von drei Stunden vorgesehen.

Innerhalb der Kooperationsverträge eines Förderempfängers können die über die Mindeststundenzahl geleisteten und bewilligten Stunden als Budget genutzt werden.

### III. Mitteilung zur Förderung

Bei freien Trägern, die zwar die Voraussetzungen der Richtlinienförderung gem. Ziffer 4.1, 4.3.1 und 4.3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 erfüllen, aber bisher keine Landesförderung erhalten, muss der jeweilige Trägerverband die Fördervoraussetzungen der Richtlinie prüfen und rechtsverbindlich bestätigen.

### IV. Nachweis

Rechtsverbindliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel (Durchführung von förderfähigen Kooperationsleistungen und Erreichen der Mindeststundenzahl pro Kooperationsvertrag) bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landschaftsverbände.

Als Nachweisdokumente sollen folgende Unterlagen, die vom Familienzentrum unterzeichnet werden, beim Träger vorgehalten werden:

- Familienberatung: Einzelstundennachweis
- Familienbildung: Einzelstundennachweis, Programmheft oder TN-Listen

Bei Nichterreichen der Mindeststundenzahl eines Kooperationsvertrages sind diese drei Stunden zurückzuerstatten, auch wenn diese bis zu zwei Stunden durchgeführt wurden.

Nicht geleistete, mitgeteilte Stunden sind zurückzuerstatten.

## V. Förderfähige Kooperationsleistungen

Kooperationsleistungen von Familienberatungsstellen und Familienbildungseinrichtungen werden grundsätzlich im Familienzentrum erbracht.

a) Kooperationsvereinbarungen von Einrichtungen der Familienbildung mit Familienzentren:

- Elternkurse/ -aktivitäten (ohne Kinder)
- Eltern-Kind-Kurse/ -aktivitäten
- Elterncafés, offene Treffs
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Fortbildungsveranstaltungen/Supervision für Mitarbeiter/innen des Familienzentrums auch in Räumen der Familienbildungsstätte
- terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern \*)

b) Kooperationsvereinbarungen von Familienberatungsstellen mit Familienzentren:

- offene Sprechstunde im Familienzentrum
- terminierte Sprechstunde im Familienzentrum bzw. für Eltern von Kindern des Familienzentrums in der Familienberatungsstelle
- Elterncafés, offene Treffs/Veranstaltungen mit Eltern und Kinder oder nur mit Kindern
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Teambesprechung und –supervision für Mitarbeiter/innen des Familienzentrums auch in der Familienberatungsstelle
- terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern \*)

\*) Bei der Position „terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern“ handelt es sich nicht um den organisatorischen Vorbereitungsaufwand für einzelne Kooperationsleistungen; dieser wurde bei der Berechnung des Förderhöchstbetrages von 50 Euro pro Kooperationsstunde berücksichtigt. Vielmehr handelt es sich um Termine zur konzeptionellen Erörterung und Beratung zu Arbeit, Bedarfseinschätzung und Wirkung des Familienzentrums im Sozialraum.